

Bitte sorgfältig aufbewahren! — Der Absender
wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Wien, am 11. Septemb. 1939

Einlieferungsschein

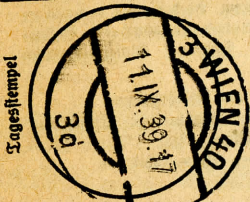
Kopie

Gegenstand: **) Brief* Nr. *3826*

Nachnahme:	<i>R.M.</i>	<i>Rpf.</i>	Ge- wicht:	kg	g
Wert oder Betrag:			<i>R.M.</i>	<i>Rpf.</i>	
Empfänger:	<i>Ernst G. ...</i>				
Bestimmungs- ort:	<i>97</i>				

Postverkehrsstelle

Postannahme



Wien

C 62 • (1. 39)
Din A 7
(6 c 60)

53.16

*) Erklärungen der Abkürzungen umfänglich

Nachh Bezahlung der 4 JUVA-Raten ändern sich meine im obigen Ver-
zeichnis gemachten Angaben wie folgt: Unter Angaben über das Vermögen
bleibt nur Punkt II. unverändert. Von den im Punkt IV a) aufgezählten
Wertpapieren verbleiben nur noch Czechosl. Unifizierungsanleihe und
Polnische Quote zu 4% Nordb. Prioritäten. Die Punkte IV c) und IV g)
fallen leer aus.

Hofrat i. P.

Wien, Schredtgasse (d.i. Neulinggasse) 16

Wertpapiere und Juden-Vermögensabgabe

Ein Erlass des Reichsfinanzministers — Inzahlungnahme zum 15. Dezember

Berlin, 12. Dezember

Der Reichsminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgenden Erlass herausgegeben und den einzelnen Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Banken zur weiteren Veranlassung zugehen lassen:

Gemäß § 4, Absatz 2, der Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1638, ReichsBl. S. 1065) ist der erste Teilbetrag der Judenvermögensabgabe am 15. Dezember 1938 fällig. Nach der Anordnung in meinem Kunderlaß vom 23. November 1938 werden die Finanzämter bei Entrichtung des ersten Teilbetrages der Judenvermögensabgabe Sachgüter (Wertpapiere und Grundbesitz) in der Regel nicht in Zahlung nehmen, da es dem Abgabepflichtigen im allgemeinen möglich sein wird, die für die erste Teilzahlung erforderlichen Beträge flüssig zu machen. Trotzdem wird es sich nicht in allen Fällen vermeiden lassen, mangels Vorhandenseins von Vermitteln auch Sachwerte, insbesondere Wertpapiere, von abgabepflichtigen Juden in Zahlung zu nehmen.

Zahlungsfähige Effekten

Nach § 11 der am 6. Dezember 1938 in Kraft getretenen Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709) haben Juden, mit Ausnahme der Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, ihre gesamten Aktien, Rente, festverzinslichen Werte und ähnliche Wertpapiere binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung, soweit das nicht ohnehin bereits geschehen ist, in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen und der Bank unverzüglich ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen. Danach wird sich praktisch am 15. Dezember 1938, dem Fälligkeitstage des ersten Teilbetrages der Judenvermögensabgabe, der gesamte Wertpapierbesitz der Juden deutscher Staatsangehörigkeit und der staatenlosen Juden in als jüdisch gekennzeichneten Depots bei den Devisenbanken befinden.

Nach § 12 der vorgenannten Verordnung vom 3. Dezember 1938 bedürfen Verfügungen über diese Wertpapiere sowie Auslieferungen aus solchen Depots der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Diese Genehmigung hat der Reichswirtschaftsminister, soweit die Voraussetzungen (vergl. ersten Absatz) gegeben sind, für die Inzahlungnahme von Wertpapieren an die Finanzämter zur Entrichtung des ersten Teilbetrages der Judenvermögensabgabe allgemein erteilt.

Befügt ein Abgabepflichtiger über in einem jüdischen Depot befindliche Wertpapiere, um diese Wertpapiere zur Entrichtung des ersten fälligen Teilbetrages in Zahlung zu geben, so ist dieser Auftrag auszuführen. Die in Zahlung gegebenen Wertpapiere sind nicht an das zuständige Finanzamt abzuliefern, sondern von der beauftragten Bank in ein für die Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin, als Treuhänderin des Reichsministers der Finanzen zu errichtendes Depot umzulegen.

In Zahlung gegeben werden können nur solche Wertpapiere, die in dem den Banken demnächst zugehenden, für die Judenvermögensabgabe nach dem Stichtag vom 30. November 1938 aufgestellten Kurszettel enthalten sind, und zwar zu den aus dem Kurszettel ersichtlichen Kursen. Der Kurszettel umfaßt folgende Gruppen von Wertpapieren: a) Aktien und sonstige Gesellschaftsanteile; b) Schuldverschreibungen privatrechtlicher Unternehmungen, mit Ausnahme der Hypothekenbanken; c) Pfandbriefe und Rentenbriefe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, Pfandbriefe von Hypothekenbanken sowie Anteilscheine zu Liquidationspfandbriefen; d) Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Körperschaften (mit Ausnahme der Körperschaften zu e); e) Anleihen des Reiches, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Reichsbahn, der Reichspost und Schutzgebietsanleihen.

Wertpapiere einer nachgeordneten Gruppe dürfen von dem abgabepflichtigen Juden nur in Zahlung gegeben werden, soweit Wertpapiere aus einer vorgeordneten Gruppe nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Innerhalb einer Gruppe hat der Jude freie Wahl. Die Banken haben die Juden zur Einhaltung dieser Vorschriften anzuhalten. Bei einem für die Banken erkennbaren Verstoß gegen die Vorschrift haben sie dem zuständigen Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Banken erteilen den zuständigen Finanzämtern über die in Zahlung gegebenen Wertpapiere Berechnungen des Annahmewertes in dreifacher Ausfertigung unter gleichzeitiger Mitteilung, daß die Wertpapiere in ein für die Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin, als Treuhänderin des Reichsministers der Finanzen errichtetes Depot eingelegt worden sind. Eine weitere Ausfertigung der Berechnung übersenden die Banken unverzüglich an die Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin.

Die Berechnung des Annahmewertes

hat a) die börsenübliche Bezeichnung, die Stückzahl und den Nennwert der Wertpapiere, b) den auf Grund des zu Ziffer 4 erwähnten besonderen Kurszettels errechneten Annahmewert, bei festverzinslichen Wertpapieren einschließlich der gesondert aufzuführenden Stückzinsen bis zum 15. Dezember 1938, c) den vollen Betrag der Börseumsatzsteuer, berechnet nach den Steuersätzen für Privatgeschäfte, und d) den um die Börseumsatzsteuer gekürzten Annahmewert zu enthalten. Die Börseumsatzsteuer wird von den Finanzkassen mit dem Juden verrechnet. Wegen etwaiger im Zusammenhang mit dem Umsatz der Wertpapiere sonst entstehender Kosten haben die Banken sich an die abgabepflichtigen Juden zu halten. Das Reich übernimmt diese Kosten nicht.

Ueber die Inzahlungnahme von Wertpapieren an den späteren Fälligkeitstagen der Judenvermögensabgabe bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.